

# TÄTIGKEIT VON RECHTS- UND PATENTANWÄLTEN AUS DER SCHWEIZ IN DEUTSCHLAND

**JOACHIM GRUBER**

Prof. Dr., D. E. A. (Paris I), Zwickau

Stichworte: Immaterialgüterrecht, Vertretungsbefugnis in Deutschland, Haftpflichtversicherung, Europäische Union

In einem Aufsatz in *Anwaltsrevue* 2/2015, S. 79, wurde moniert, dass Rechts- und Patentanwälte aus der Schweiz in immaterialgüterrechtlichen Verfahren in Deutschland nicht vertretungsbefugt sind. Es wurde dargelegt, dass der deutsche Gesetzgeber aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz verpflichtet ist, die betreffenden Bestimmungen zu ändern. Das hat er nun getan. Zugleich wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für in Deutschland tätige schweizerische Rechts- und Patentanwälte generell neu geregelt. Die aus schweizerischer Sicht wichtigsten Punkte werden im Folgenden skizziert.

## I. Immaterialgüterrechtliche Verfahren

Durch das «Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe» vom 12.5.2017<sup>1</sup> wurden § 25 PatG, § 28 GebrMG, § 96 MarkenG und § 58 DesignG geändert<sup>2</sup>. Bei diesen Vorschriften wurde jeweils der bisherige Absatz 2, welcher die Vertretungsbefugnis durch ausländische Rechts- und Patentanwälte auf Anwälte aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR beschränkt hat, aufgehoben. Gleichzeitig wurde Absatz 1 neu formuliert, sodass nun jeder Rechts- oder Patentanwalt als Vertreter bestellt werden kann, sofern er zur Vertretung im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), dem Bundespatentgericht und in bürgerlichen Streitigkeiten befugt ist. Diese redaktionelle Änderung in § 25 PatG und den Parallelvorschriften begünstigt die Rechts- und Patentanwälte aus der Schweiz, die bisher nicht vertretungsbefugt waren. Die Schweiz sollte zwar 2009 laut der Gesetzesbegründung zum «Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (PatRModG)» einbezogen werden, tauchte dann aber im Gesetzestext nicht auf<sup>3</sup>. Dieses Redaktionsverfahren (in der jetzigen Gesetzesbegründung<sup>4</sup> heisst es diesbezüglich: «schwer nachvollziehbare Problemlage») wurde nun korrigiert.

## II. Tätigkeit schweizerischer Rechtsanwälte in Deutschland

Dieses Gesetz vom 12.5.2017 enthält auch einige Änderungen bezüglich der Tätigkeit dienstleistender ausländischer Anwälte in Deutschland; damit soll die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikation (BerufsanerkerungsRL) im deutschen Recht umgesetzt werden. Dazu wurde neu geregelt (§ 16a EuRAG), dass zukünftig vor der Auferlegung einer Eignungsprüfung festgestellt werden muss, ob der ausländische Rechtsanwalt bestehende Defizite seiner Berufsqualifikation durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen hat. Dieser Antrag ist an ein Jus-

<sup>1</sup> BGBl. 2017 I S. 1121 (abrufbar im Internet unter [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)).

<sup>2</sup> Art. 13 bis 16 des Umsetzungsgesetzes; dazu auch: Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drucksache 18/9521, S. 236 f. (abrufbar im Internet unter [www.bundestag.de/dokumente](http://www.bundestag.de/dokumente)).

<sup>3</sup> Vgl. dazu JOACHIM GRUBER, Schweizerische Anwälte als Vertreter in immaterialgüterrechtlichen Verfahren in Deutschland, *Anwaltsrevue* 2/2015, 79.

<sup>4</sup> BT-Drucksache 18/9521, S. 237.

tizprüfungsamt zu richten. Dieses Amt hat dann zu prüfen, ob die Qualifikationen der antragstellenden Person die unmittelbare Feststellung der Gleichwertigkeit zulassen oder ob ihr die Ablegung einer Eignungsprüfung aufzuerlegen ist. Letzteres wird in der Praxis – wie bisher schon – nahezu immer der Fall sein<sup>5</sup>.

Ferner wurde die Frage der Berufshaftpflichtversicherung geregelt<sup>6</sup>. Nach § 27 Abs. 3 S. 1 EuRAG hat ein in Deutschland tätiger dienstleistender europäischer Rechtsanwalt eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch die sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren umfasst, wobei sich Art und Umfang an dem im jeweiligen Fall bestehenden Risiko zu orientieren haben. Eine zusätzliche Versicherung müssen schweizerische Anwälte also nur dann abschliessen, wenn ihre Versicherung in der Schweiz die Tätigkeit in Deutschland nicht abdeckt oder das mit dem deutschen Mandat übernommene Haftungsrisiko die mit der schweizerischen Versicherung vereinbarte Haftungsmaximalsumme übersteigt. Die in § 51 Abs. 4 BRAO genannte Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro gilt für schweizerische Anwälte (wie auch für andere europäische Anwälte) nicht. § 27 Abs. 3 S. 2 EuRAG sieht Ausnahmen von der Versicherungspflicht für den Fall vor, dass sich entweder kein Versicherungsunternehmen findet, das bereit ist, die Tätigkeit des schweizerischen Anwalts zu versichern, oder eine Versicherung zwar möglich ist, aber nur zu Konditionen, die dazu führen würden, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt das Mandat nicht wirtschaftlich sinnvoll durchführen kann.

Nach § 31a Abs. 6 BRAO gibt es «besondere elektronische Anwaltspostfächer» (beA)<sup>7</sup>. Die Einrichtung eines solchen besonderen elektronischen Anwaltspostfachs können nach § 27a EuRAG auch dienstleistende europäische Rechtsanwälte beantragen; damit soll die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten<sup>8</sup> in gerichtlichen Verfahren entbehrlich gemacht werden. Allerdings begann das besondere elektronische Anwaltspostfach in Deutschland mit einem Fehlstart: Das beA wurde zwar am 28.11.2016 in Betrieb genommen, musste dann aber am 22.12.2017 wegen sicherheitstechnischer Schwachstellen offline gestellt werden; erst seit dem 3.9.2018 ist es wieder voll verfügbar.

### III. Tätigkeit schweizerischer Patentanwälte in Deutschland

Erstmals ausdrücklich geregelt hat der deutsche Gesetzgeber die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Patentanwälte aus den anderen

Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten über den EWR und der Schweiz<sup>9</sup>. Dazu wurde ein «Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG)»<sup>10</sup> erlassen. Die vorübergehende Dienstleistung durch ausländische Patentanwälte ist in den §§ 13 bis 19 EuPAG geregelt. Diese Normen unterscheiden danach, ob der Beruf des Patentanwalts im Herkunftsstaat reglementiert ist (wie in der Schweiz) oder nicht. Nach § 13 Abs. 1 EuPAG dürfen natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmässig niedergelassen sind, die Tätigkeiten eines Patentanwalts in Deutschland vorübergehend ausüben. Der dienstleistende europäische Patentanwalt ist nach § 15 Abs. 1 EuPAG verpflichtet, vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung der Patentanwaltskammer Meldung zu erstatten. Welche Unterlagen einzureichen sind, hängt davon ab, ob im Herkunftsland der Beruf und die Ausbildung des Patentanwalts reglementiert sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EuPAG) oder nicht (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 EuPAG). Wenn die Unterlagen vollständig vorliegen, wird der betreffende Patentanwalt in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes öffentliches elektronisches Meldeverzeichnis eingetragen (§ 15 Abs. 4 S. 1 EuPAG). Die Eintragung und die Einsicht in das Meldeverzeichnis sind kostenfrei (§ 15 Abs. 4 S. 6 EuPAG).

<sup>5</sup> BT-Drucksache 18/9521, S. 90.

<sup>6</sup> Dazu BT-Drucksache 18/9521, S. 155.

<sup>7</sup> Vgl. dazu ALEXANDER SIEGMUND, Das beA von A bis Z, NJW 43/2017, 3134–3137.

<sup>8</sup> Ob die Verpflichtung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, bei Beteiligten aus der EU, dem EWR oder der Schweiz mit dem EU-Recht zu vereinbaren ist, wird in der Literatur bezweifelt, vgl. JOACHIM GRUBER, Müssen Beteiligte aus der EU in Verfahren vor dem Bundespatentgericht und dem Deutschen Patent- und Markenamt einen Inlandsvertreter bestellen?, EWS 6/2017, 326–329.

<sup>9</sup> Zur Einbeziehung der Schweiz siehe § 26 EuPAG.

<sup>10</sup> Als Art. 5 des in Fussn. 1 genannten Umsetzungsgesetzes; vgl. dazu auch JOACHIM GRUBER, Die Neuregelung der Vertretung durch ausländische Patentanwälte und deren Auswirkung auf den Kostenerstattungsanspruch, GRUR Int. 10/2017, 859–860.

Jürg Simon (Hrsg.)

# Swissness

Praxishandbuch und erste Bilanz



- 
- › **Swissness-Revision:  
Wirkungen und Fragen**
  - › **Die ersten Bilanzen  
aus der Praxis in  
verschiedenen Branchen**
- 

Woher Produkte und Dienstleistungen stammen, ist eine wirtschaftlich höchst relevante Information. Sie kann Vertrauen und Identität schaffen, Qualität garantieren und Nachfrage generieren. Am 1. Januar 2017 trat die sog. Swissness-Revision in Kraft, mit welcher die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen im zweiten Titel des Markenschutzgesetzes, im Wappenschutzgesetz sowie in verschiedenen Ausführungsverordnungen neu geordnet und teilweise einem Paradigmenwechsel zugeführt wurden.

In diesem Band ziehen erfahrene Praktiker zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung eine erste Bilanz. In branchenspezifischen Berichten beleuchten sie die Wirkungen und die Probleme der neuen Regelung dar. Behandelt werden Lebensmittel (insbesondere auch Wein und Käse), gewerbliche und industrielle Produkte (Uhren, Kosmetika, Textilien, Pharma, Maschinen) sowie Dienstleistungen.

ca. 300 Seiten, gebunden, April 2020, ca. CHF 148.–, 978-3-7272-1397-7



Bestellen Sie direkt online: [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1 | Postfach | 3001 Bern | Tel. +41 31 300 66 77 | Fax +41 31 300 66 88 | [order@staempfli.com](mailto:order@staempfli.com)  
Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten | 1727-59/20

**Stämpfli**  
Verlag